

# Nahverkehr für alle

Mannheim, 5. Mai 2008

Dr. Volker Sieger

Institut für barrierefreie Gestaltung  
und Mobilität

Mainz

# Finanzierung des ÖPNV

## Säule I - Fahrgäste:

- Fahrgelderlöse
- Erstattungsleistungen (Schüler, Auszubildende, Schwerbehinderte)

=

Kostendeckungsgrad über 70 Prozent

## Säule II – öffentliche Mittel:

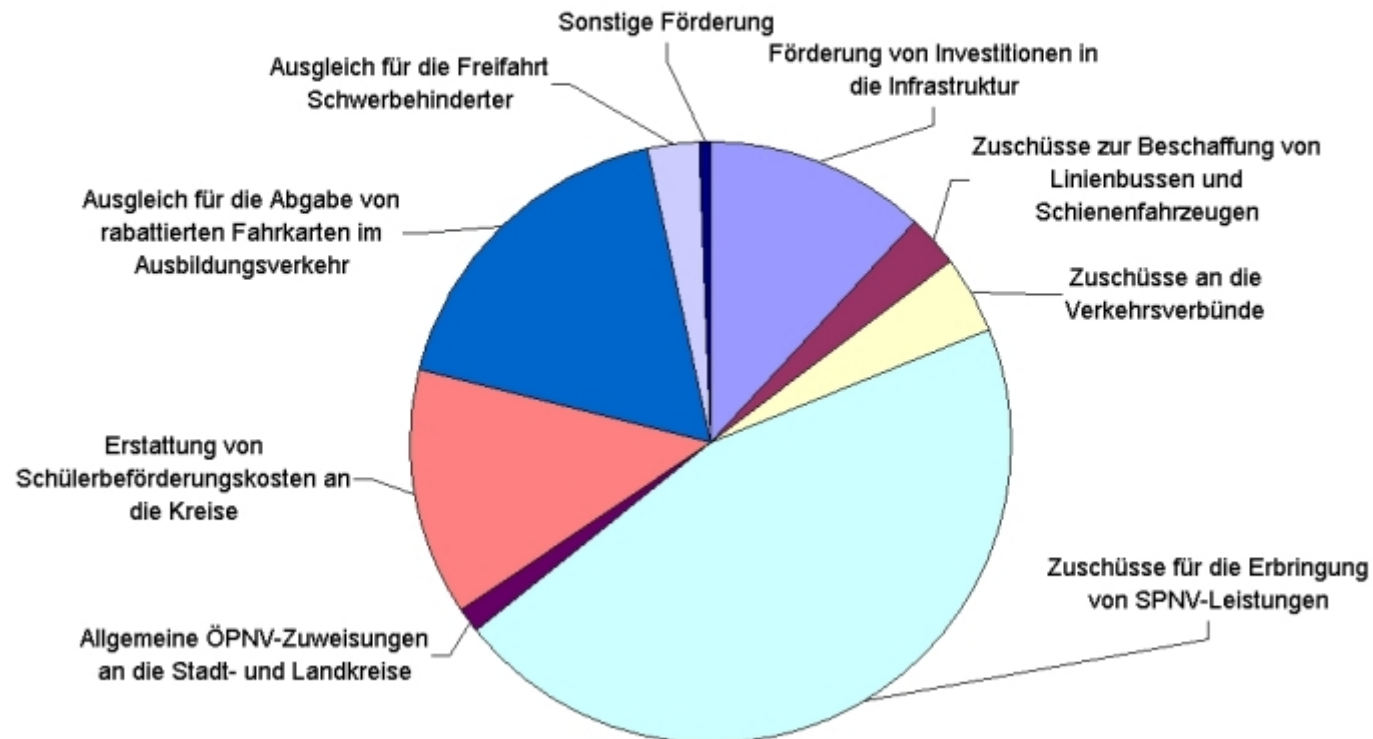
- Regionalisierungsgesetz
- Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
- Landesmittel
- Kommunale Mittel / Querverbund

# ÖPNV-Förderung in Baden-Württemberg 2006

-

Gesamtvolumen:  
1,268 Mrd. €

## ÖPNV-Förderung 2006



# Rechtliche Grundlagen



# Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) bzw. Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG)

- Definition der Barrierefreiheit
- Verbandsklagerecht
- Benachteiligungsverbot für öffentliche Stellen
- Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

# Personenbeförderungsgesetz (PBefG):

- Nahverkehrspläne
- Anhörung
- Genehmigung

# Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO):

- barrierefreie Gestaltung
- Programme der Eisenbahnen
- Anhörung

# Straßenbahn- Bau- und Betriebsordnung (BOStrab):

- barrierefreie Gestaltung

# Gemeindeverkehrsfinanzierungs- gesetz (GVFG) bzw. Nachfolgeregelung (-gesetz) Baden-Württemberg:

- barrierefreie Gestaltung
- Anhörung

# EU-Busrichtlinie bzw. Straßenverkehrs-Zulassungs- Ordnung (StVZO):

- barrierefreie Gestaltung

# ÖPNV-Gesetz Baden-Württemberg (ÖPNVG)

- barrierefreie Gestaltung

# Straßengesetz für Baden- Württemberg (StrG)

- barrierefreie Gestaltung



## Rechtliche Lücken:

- Regionale Aspekte des Nahverkehrs (insbes. SPNV): keine direkte Beteiligung von Behindertenvertretern
- (Fahrzeug-)Ausschreibungen für den SPNV: kein direkter Einfluss von Behindertenvertretern

# Nahverkehrsplan

## § 8 Abs. 3 PBefG

„Der Nahverkehrsplan hat die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen; im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen. Bei seiner Aufstellung sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte der Aufgabenträger soweit vorhanden anzuhören.“

Gesetzliche Vorgaben wurde im NVP  
Mannheim 2004-2008 grundsätzlich  
berücksichtigt

„Die Barrierefreiheit des gesamten ÖPNV  
in Mannheim wird angestrebt“  
(aus: NVP 2004-2008, II.1)

# Benennung geplanter investiver Maßnahmen (NVP 2004-2008, II.3.2)

# Realisierungs- und Investitionsplan (NVP 2004-2008, II 3.5)

Eigenständiger Abschnitt  
„Behindertengerechte Gestaltung des  
ÖPNV“  
(NVP 2004-2008, II.5)



Erläuterungen zum Maßnahmenkonzept –  
Hier: Verkehrsangebot im Busverkehr (NVP 2004-2008,  
III.2.3)

„Mit Fahrplanwechsel 2003/2004 werden erstmalig alle eingesetzten Busse der MVV Verkehr AG und MVV OEG AG über Niederflurtechnik verfügen, womit der Forderung nach weitgehender Barrierefreiheit im innerstädtischen Verkehrsnetz in Bezug auf die Fahrzeuge im Busbereich Rechnung getragen wird. Eine Ausnahme bilden derzeit noch die in den Schwachlastzeiten eingesetzten Linientaxen. Diese werden erst seit 2002 in Niederflurbauweise angeboten. Ab ca. 2007 sollen alle Linientaxen niederflurig betrieben werden.“

## Anforderungsprofil

„Im Anforderungsprofil legt der Aufgabenträger die von ihm gewünschte ÖPNV-Struktur als Ziel- bzw. Soll-Zustand nach Art und Umfang fest. Dazu werden Mindeststandards definiert, die im Sinne der Daseinsvorsorge einzuhalten sind.“ (NVP 2004-2008, III.7)

# Verkehrliche Ziele der Stadt Mannheim

Die Barrierefreiheit des gesamten ÖPNV in Mannheim wird angestrebt  
(NVP 2004-2008, III.7.2)

- Erschließungsstandard
- Verbindungsstandard
- Bedienungsstandard
- Vernetzung der Verkehrssysteme
- Anforderungen an Haltestellen und Verknüpfungspunkte
- Anforderungen an Fahrzeuge
- Anforderungen an die Fahrgastinformation
- Berücksichtigung der Belange besonderer Nutzergruppen
- ÖPNV-relevantes Straßennetz
- Service, Sicherheit, Sauberkeit
- Umweltschutz

(NVP 2004-2008, III. 7.2.1 – III. 7.2.11)

## Aussagen mobilitätseingeschränkte Menschen bzw. Barrierefreiheit betreffend:

- Verbindungsstandard
- Anforderungen an Haltestellen und Verknüpfungspunkte
- Anforderungen an Fahrzeuge
- Anforderungen an die Fahrgastinformation
- Berücksichtigung der Belange besonderer Nutzergruppen

# Fahrdienst für schwerbehinderte Menschen

-

Einige Anmerkungen im Zusammenhang  
mit einem barrierefreien ÖPNV

„Die Sicherstellung einer ausreichenden  
Bedienung der Bevölkerung mit  
Verkehrsleistungen im öffentlichen  
Personennahverkehr ist eine Aufgabe der  
Daseinsvorsorge.“

(§ 1 RegG)

## Schlussfolgerung:

Wer den ÖPNV nicht nutzen kann

-

entweder weil dieser noch nicht vollständig  
barrierefrei ist oder es die körperlichen  
Einschränkungen nicht zulassen

-

der muss anderweitig Verkehrsleistungen  
im Sinne der Daseinsvorsorge erhalten.

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!